

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

**BETREFFEND DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER GENETISCHE
UNTERSUCHUNGEN BEIM MENSCHEN**

Ministerium für Gesellschaft

Vernehmlassungsfrist: 30. September 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständige Ministerien	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	5
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1 Allgemeines	9
4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	9
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	28
6. Vernehmlassungsvorlage.....	29

ZUSAMMENFASSUNG

Das schweizerische Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG), SR 810.12, sowie dessen Ausführungsbestimmungen wurden seitens des Bundesrates am 1. April 2007 in Kraft gesetzt. Liechtenstein mangelt es an einer Rechtsgrundlage hinsichtlich der genannten Materie. Die Methoden und Möglichkeiten der Gentechnologie im Humanbereich sind vielschichtig und nicht zuletzt auch in rechtlicher Hinsicht sensibel, weshalb es hierzu einer ausführlichen Auseinandersetzung durch den Gesetzgeber bedarf. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf orientiert sich am schweizerischen Vorbild und definiert für Liechtenstein einen Standard, gemäss welchem genetische Untersuchungen beim Menschen zulässig sein sollen. Dazu gehören der Schutz der Menschenwürde, die Verhinderung von Missbräuchen und die Sicherstellung der Qualität der Untersuchungen.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Gesellschaft

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Gesundheit

Amt für Justiz

Landespolizei

Staatsanwaltschaft

Gerichte

Vaduz, 12. Juli 2016

RA 2016-1004

1. AUSGANGSLAGE

Bis anhin existieren in Liechtenstein keine gesetzlichen Grundlagen für genetische Untersuchungen beim Menschen. Diese Regelungslücke soll mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage und deren Ausführungsbestimmungen geschlossen werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Während die Schweiz seit dem Jahr 2007 die wesentlichen Aspekte der Durchführung von genetischen Analysen durch Gesetz und Verordnungen regelt, kennt Liechtenstein bis dato kaum rechtliche Grundlagen über genetische Untersuchungen beim Menschen. Lediglich das Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LR 143.0, der Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile, LR 0.369.101.2, sowie das zur Umsetzung dieses Staatsvertrages geschaffene Gesetz vom 14. Dezember 2005, LR 369, enthalten Bestimmungen zu dieser Thematik. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen beschränkt sich aber auf die erkennungsdienstlichen Massnahmen der Landespolizei sowie die Erstellung und Anwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren (vgl. dazu auch das Urteil des VGH vom 25. September 2008 zu VGH 2008/76, veröffentlicht in EP 2008, 276 ff.).

Nicht geregelt ist in Liechtenstein, ob und unter welchen Voraussetzungen genetische Untersuchungen beim Menschen ausserhalb des Polizeibereichs, also insbesondere im medizinischen Bereich, im Arbeits-, Versicherungs- und Haftpflichtbereich durchgeführt werden können.

Die Regierung vertritt daher die Auffassung, dass in diesem Bereich gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Aufgrund des im Verwaltungsrecht geltenden Legalitätsprinzips ist es nämlich zumindest unklar, inwiefern gewisse Tätigkeiten in diesem (gesetzlich nicht geregelten) Bereich verboten bzw. unter Bewilligungspflicht gestellt oder Auflagen erteilt werden könnten.

Da sich die gegenständliche Vorlage am schweizerischen Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG), SR 810.12, orientiert, wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen jeweils auch auf dieses verwiesen und für dieses ferner der Begriff der Rezeptionsvorlage verwendet.

Die technischen Entwicklungen der letzten Jahre haben die Qualität genetischer Untersuchungen, deren Anwendungsgebiete und somit die Laborlandschaft tiefgreifend verändert. So ermöglichen heute neue Methoden eine schnelle und wesentlich kostengünstigere Analyse des gesamten Erbguts. Dies hat unter anderem zu neuen kommerziellen Angeboten geführt, den sog. „Direct-to-Consumer Genetic Tests“ (DTC-GT), bei denen Firmen interessierten Personen direkt – in der Regel via Internet – verschiedene Tests sowohl zu medizinischen als auch zu nicht medizinischen Zwecken anbieten. Die Regelungen des schweizerischen GUMG sind zu wenig auf solche Untersuchungen ausgerichtet, insbesondere wenn die Angebote aus dem Ausland stammen. Darüber hinaus geht aus den Bestimmungen des schweizerischen GUMG nicht klar hervor, ob genetische Untersuchungen ausserhalb des Regelungsbereichs des Gesetzes zulässig oder verboten sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats im Herbst 2011 eine Motion zur Totalrevision des schweizerischen GUMG eingereicht, welche im Frühling 2012 vom Nationalrat und im Herbst 2012 vom Ständerat angenommen wurde. Die Vernehmlassung zur Totalrevision des GUMG hat vom 18. Februar bis zum 26. Mai 2015 stattgefunden. Der Bundesrat hat am 17. Februar 2016 vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis genommen und das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bis im Frühling 2017 einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass in der gegenständlichen Vorlage die umschriebenen Rechtsetzungsvorhaben der Schweiz nicht enthalten sind.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf regelt einerseits, unter welchen Voraussetzungen genetische Untersuchungen beim Menschen durchgeführt werden dürfen. Andererseits beinhaltet er Bestimmungen über die Erstellung von DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung von Personen ausserhalb von erkennungsdienstlichen Massnahmen der Landespolizei sowie ausserhalb von Strafverfahren (Art. 1).

Wichtige Grundsätze des Gesetzes sind ein klares Diskriminierungsverbot (Art. 4), das Selbstbestimmungsrecht (Art. 5 und 6) sowie der Schutz der genetischen Daten durch die Qualifikation als besonders schützenswerte Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (Art. 7).

Wer genetische Untersuchungen oder DNA-Profile erstellen will, benötigt eine Bewilligung des Amtes für Gesundheit (Art. 8). Ebenfalls streng reglementiert ist, an wen die zur Durchführung von genetischen Untersuchungen oder für das Er-

stellen von DNA-Profilen notwendigen genetischen In-vitro-Diagnostika abgegeben werden dürfen (Art. 9).

Genetische Untersuchungen sind grundsätzlich nur im medizinischen Bereich zulässig (Art. 10 ff.). Sehr eingeschränkt ist die Möglichkeit, pränatale Untersuchungen durchführen zu dürfen (Art. 11). So sollen aus Gründen der Diskriminierung Gentests verboten werden, wenn sie einzig darauf abzielen, das Geschlecht des Embryos oder Fötus festzustellen. Von zentraler Bedeutung ist auch, dass in jedem Fall vor einer genetischen Untersuchung eine ausführliche genetische Beratung stattzufinden hat (Art. 14). Das grundsätzlich verankerte Selbstbestimmungsrecht (Art. 5 und 6) wird bei genetischen Untersuchungen im medizinischen Bereich sowohl auf die Mitteilung der genetischen Daten (Art. 16) als auch auf die Weiterverwendung des biologischen Materials (Art. 17) ausgedehnt.

Im Arbeits- und Versicherungsbereich sind genetische Untersuchungen gänzlich verboten (Art. 18). Im Haftpflichtbereich sind genetische Untersuchungen sehr eingeschränkt und nur mit Zustimmung der betroffenen Person oder aufgrund gerichtlicher Anordnung zulässig (Art. 19).

Der Gesetzesentwurf enthält sodann Vorschriften zur Erstellung von DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung. Zu unterscheiden ist hier, ob das DNA-Profil im Rahmen eines bürgerlichen Verfahrens (Art. 21), im Rahmen eines Verwaltungs- oder anderen behördlichen Verfahrens (Art. 22) oder ausserhalb eines Verfahrens (Art. 23) erstellt wird. In bürgerlichen Rechtssachen kann das zuständige Gericht das Erstellen von DNA-Profilen anordnen. Dies gilt etwa im sogenannten Vaterschaftsprozess, in dem es um die Feststellung der Vaterschaft zu einem Kind geht. In anderen Verfahren oder ausserhalb eines Verfahrens bedarf das Erstellen eines DNA-Profils in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person.

Das Gesetz sieht weiter vor, dass die Regierung eine Expertenkommission für genetische Untersuchungen bestellt oder eine ausländische Expertenkommission mit der Wahrung der Aufgaben beauftragt. Der Beizug einer Expertenkommission in gentechnischen Fragen ist für die Regierung von zentraler Bedeutung.

Schliesslich enthält der Gesetzesentwurf Strafbestimmungen. Schwerwiegendere Verstösse gegen das Gesetz werden als Vergehen, geringfügigere Verstösse als Übertretung qualifiziert. Allerdings stellt jeder Gesetzesverstoss entweder ein Vergehen oder eine Übertretung dar. Zuständige Strafbehörde ist in jedem Fall das Landgericht.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Die einzelnen Artikel wurden teilweise ausführlich, teilweise lediglich kurz und teilweise lediglich mit einem Hinweis auf die Rezeptionsgrundlage kommentiert.

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Zu I. Allgemeine Bestimmungen

Das erste Kapitel steckt zum einen den Geltungsbereich und Zweck der Gesetzesvorlage ab, zum anderen enthält es einen Katalog an Begriffen, die im Rahmen der gegenständlichen Vorlage verwendet werden.

Zu Art. 1 Geltungsbereich

Das Gesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen genetische Untersuchungen beim Menschen durchgeführt werden. Es regelt ebenfalls die Erstellung von DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung von Personen. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind aber die erkennungsdienstlichen Massnahmen der Landespolizei sowie die Erstellung und Anwendung von

DNA-Profilen im Strafverfahren. Hier gilt wie erwähnt das Polizeigesetz, insbesondere dessen Art. 24a Abs. 4, der Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile sowie das zur Umsetzung dieses Staatsvertrages erlassene Gesetz vom 14. Dezember 2005.

Zu Art. 2 Zweck

Die Zweckbestimmung des Art. 2 entspricht Art. 2 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen. Darin ist verankert, dass das gegenständliche Gesetz den Schutz der Menschenwürde und der Persönlichkeit, die Verhinderung missbräuchlicher genetischer Untersuchungen und missbräuchlicher Verwendung genetischer Daten sowie die Sicherstellung der Qualität der genetischen Untersuchungen und der Interpretation ihrer Ergebnisse zum Ziel hat.

Zu Art. 3 Begriffe

Orientierend an Art. 3 der Rezeptionsvorlage enthält auch Art. 3 des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes eine Reihe von Begriffsdefinitionen. Die Definitionen wurden teils konkretisiert und um Definitionen der Begriffe „genetische Anomalie“ und „Genom“ ergänzt.

Zu II. Allgemeine Grundsätze für genetische Untersuchungen

Die unter diesem Kapitel formulierten Bestimmungen stellen einzuhaltende Grundsätze im Rahmen der Durchführung genetischer Untersuchungen dar. Sie beginnen mit der Festsetzung eines Diskriminierungsverbotes, sehen für die Durchführung genetischer und pränataler Untersuchungen die Zustimmung der betroffenen Person vor, statuieren hinsichtlich Informationen über das Erbgut das Recht auf Nichtwissen, treffen Vorkehrungen zum Schutz genetischer Daten,

verankern Bewilligungspflichten und definieren den Kreis an Personen, an welchen genetische In-vitro-Diagnostika abgegeben werden dürfen.

Zu Art. 4 Diskriminierungsverbot

Diese Bestimmung verankert in Entsprechung zu Art. 4 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen ein Diskriminierungsverbot. Selbstredend soll jedermann gegen Diskriminierungen wegen seines Erbguts geschützt sein.

Zu Art. 5 Zustimmung

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 5 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen. Sie verankert das Prinzip, dass genetische und pränatale Untersuchungen, einschliesslich Reihenuntersuchungen, nur durchgeführt werden dürfen, wenn die betroffene Person frei und nach hinreichender Aufklärung zugestimmt hat (Abs. 1 Satz 1).

Frei ist sie, wenn sie nicht auf Täuschung oder auf unerlaubtem Druck beruht. Der Arzt muss die medizinischen Verhältnisse objektiv, wahr und unparteiisch erläutern, ohne eine bestimmte Lösung aufzudrängen, und zwar selbst im Fall bedeutender Risiken. Hinreichend ist die Aufklärung, wenn die betroffene Person die Zustimmung in voller Kenntnis der Sachlage erteilt, also nachdem sie alle erheblichen Informationen erhalten hat.

Das Erfordernis der Zustimmung seitens der betroffenen Person gilt für alle genetischen Untersuchungen, die im Anwendungsbereich des gegenständlichen Gesetzes durchgeführt werden, einschliesslich pränataler Risikoabklärungen und Reihenuntersuchungen.

Abs. 1 Satz 2 macht sodann für gesetzlich vorgesehene Ausnahmen einen Vorbehalt. Dieser Vorbehalt gilt vor allem bei gerichtlicher Anordnung der Erstellung eines DNA-Profiles (Art. 21) sowie der Erstellung von DNA-Profilen im Rahmen der

erkennungsdienstlichen Massnahmen der Landespolizei sowie im Rahmen eines Strafverfahrens. Diesbezüglich kann auf die in der Kommentierung zu Art. 1 erwähnten Gesetze verwiesen werden.

Abs. 2 regelt die Situation von urteilsunfähigen Personen, bei denen die Zustimmung zu genetischen Untersuchungen über deren gesetzliche Vertreter erfolgt.

Gegenstück zur Zustimmung ist das jederzeit gewährleistete freie Widerrufsrecht (Abs. 3).

Zu Art. 6 Recht auf Nichtwissen

Diese Bestimmung entspricht Art. 6 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen. Sie ergänzt das Selbstbestimmungsrecht auch in Bezug auf die Kenntnisnahme von Informationen über das Erbgut. Jedermann soll berechtigt sein, die Kenntnisnahme von Informationen über sein Erbgut zu verweigern, auch wenn diese Informationen bereits aufgrund von genetischen oder pränatalen Untersuchungen bzw. der Erstellung eines DNA-Profiles vorhanden sind.

Zu Art. 7 Schutz genetischer Daten

Die Rezeptionsvorlage verweist hinsichtlich des Schutzes genetischer Daten auf das strafrechtlich geschützte Berufsgeheimnis sowie die entsprechenden Datenschutzbestimmungen (Art. 7). Gemäss der Botschaft des Bundesrates zum Gesetz über gentechnische Untersuchungen beim Menschen vom 11. September 2002, BBl 2002, (nachfolgend: Botschaft), 7399, kommt dieser Norm „bloss deklarativer und verdeutlichender“ Charakter zu. Diese Klarstellung und Verdeutlichung erscheint entbehrlich, da das Strafgesetzbuch und das Datenschutzgesetz Regeln aufstellen, inwiefern Daten geschützt sind und was geschieht, wenn dieser Schutz nicht beachtet wird (vgl. § 121 StGB). Diese gelten selbstredend ohne einen Verweis.

Allerdings erscheint es der Regierung als sinnvoll, an dieser Stelle klarzustellen, dass es sich bei genetischen Daten um sogenannte „besonders schützenswerte Personendaten“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e des Datenschutzgesetzes vom 14. März 2002 (DSG), LR 235.1, handelt. Mit dieser Qualifikation geht ein erhöhter Datenschutz im Sinne des DSG einher (vgl. diesbezüglich: Art. 18g, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 und Art. 41 DSG sowie Art. 11 und Art. 18b Abs. 2 der Verordnung vom 9. Juli 2002 zum Datenschutzgesetz (Datenschutzverordnung; DSV), LR 235.11).

Zu Art. 8 Bewilligung zur Durchführung genetischer Untersuchungen und zur Erstellung von DNA-Profilen

Diese Bestimmung basiert auf Art. 8 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen, wobei aber die Zuständigkeit dem Amt für Gesundheit übertragen wird. Zudem werden in Abs. 2 die Grundlagen der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung festgelegt.

In Abs. 1 wird sodann klargestellt, dass wer zytogenetische oder molekulargenetische Untersuchungen durchführen sowie wer DNA-Profile erstellen will, einer Bewilligung des Amtes für Gesundheit bedarf. Die schweizerische Rezeptionsvorlage sieht diesbezüglich vor, dass vom Bund anerkannte Laboratorien DNA-Profile erstellen dürfen. Da es in Liechtenstein aber nicht wie in der Schweiz in diesem Sinne anerkannte Laboratorien gibt, erscheint es zweckmässig, dass jedes Labor um Erteilung einer Bewilligung ansuchen muss, wenn es DNA-Profile erstellen will. Insofern wurde Art. 8 Abs. 4 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen in Art. 8 Abs. 1 des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes integriert.

Zu Art. 9 Genetische In-vitro-Diagnostika

Diese Bestimmung basiert auf Art. 9 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen. Allerdings wurde der Kreis der abgabebe-

berechtigten Personen für genetische In-vitro-Diagnostika, also jene Mittel, mit denen der Schleimhautabstrich (umgangssprachlich auch Speichelprobe) gemacht wird, um damit zytogenetische oder molekulargenetische Untersuchungen durchzuführen oder DNA-Profile zu erstellen, enger gefasst als in der Rezeptionsvorlage, indem eine explizite Aufzählung der abgabeberechtigten Personen bzw. Personenkreise erfolgt.

Die Einschränkung der Personen, an die genetische In-vitro-Diagnostika abgegeben werden dürfen, auf Bewilligungsinhaber nach dem Gesetzesentwurf erschien der Regierung als zu eng, zumal es möglich sein muss, dass eine betroffene Person sich an ihren Vertrauensarzt wendet, der die Proben entnimmt und dann einem Bewilligungsinhaber zur weiteren Bearbeitung zukommen lässt.

Ebenso soll der Amtsarzt bzw. die Amtsärztin sowie Personen, welche im Rahmen von erkennungsdienstlichen Massnahmen DNA-Profile erstellen, also die Mitarbeiter des Kommissariats Kriminaltechnik bei der Liechtensteinischen Landespolizei, diese Berechtigung zukommen. Mit letzterem wird sichergestellt, dass die Landespolizei ihren polizeilichen Aufgaben im Rahmen von Untersuchungs- und Strafverfahren uneingeschränkt nachkommen kann (vgl. Art. 24a, insbesondere Abs. 4 Bst. b des Polizeigesetzes).

Zu III. Genetische Untersuchungen im medizinischen Bereich

Unter genetischen Untersuchungen sind gemäss der Botschaft zur schweizerischen Rezeptionsvorlage zytogenetische oder molekulargenetische Untersuchungen zur Abklärung ererbter oder während der Embryonalphase erworbener Eigenschaften des Erbgutes des Menschen sowie alle weiteren Laboruntersuchungen, die unmittelbar darauf abzielen, solche Informationen über das Erbgut zu erhalten, zu verstehen (vgl. Botschaft, 7389). Dabei geht es vor allem um Eigenschaften, die mit menschlichen Krankheiten assoziiert sind. Entscheidend für das Vorliegen einer genetischen Untersuchung im Sinne des Entwurfs ist, dass es

sich um eine Untersuchungsmethode handelt, die unmittelbar Aufschluss darüber gibt, ob das Erbgut verändert ist oder nicht.

Zu Art. 10 Genetische Untersuchungen bei Personen

Diese Bestimmung entspricht Art. 10 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen.

Danach dürfen genetische Untersuchungen nur bei Personen durchgeführt werden, wenn sie einem medizinischen Zweck dienen und das in Art. 15 verankerte Selbstbestimmungsrecht gewährleisten. Damit sind genetische Untersuchungen für einen nichtmedizinischen Zweck grundsätzlich nicht erlaubt (Abs.1).

Bei urteilsunfähigen Personen besteht eine erhöhte Schutzwürdigkeit. Bei einer Person, die ihre Zustimmung nicht selber erteilen kann, darf die Ärztin oder der Arzt eine genetische Untersuchung nur dann anordnen – und der gesetzliche Vertreter darf der Untersuchung nur dann zustimmen –, wenn die Untersuchung dem Schutz der Gesundheit dient. Ausnahmsweise kann der gesetzliche Vertreter einer genetischen Untersuchung zustimmen, wenn sich eine schwere Erbkrankheit in der Familie oder eine entsprechende Anlageträgerschaft auf andere Weise nicht abklären lässt (Abs. 2). Eine genetische Untersuchung im Drittinteresse ist jedoch unzulässig, falls der betroffenen Person Risiken aufgebürdet werden, die nicht als geringfügig zu bewerten sind, also über eine blosse Speichel- oder Blutentnahme hinausgehen.

Zu Art. 11 Pränatale Untersuchungen

Diese Bestimmung verbietet pränatale, also vorgeburtliche Untersuchungen, die darauf abzielen, Eigenschaften des Embryos oder des Fötus zu ermitteln, welche dessen Gesundheit nicht direkt beeinträchtigen oder das Geschlecht des Embryos oder des Fötus zu einem anderen Zweck als der Diagnose einer Krankheit fest-

zustellen. Insoweit entspricht diese Bestimmung Art. 11 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen.

Zu Art. 12 Reihenuntersuchungen

Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung entsprechen Art. 12 Abs. 1 bis 3 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen. Abs. 3 sieht die Anhörung der Expertenkommission für genetische Untersuchung vor.

Die Möglichkeit, dass die Regierung weitere Ausnahmen vorsieht, wie dies gemäss der Rezeptionsvorlage in Art. 12 Abs. 4 möglich ist, erscheint entbehrlich.

Zu Art. 13 Veranlassen genetischer Untersuchungen

Diese Bestimmung entspricht weitestgehend Art. 13 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen. Sie regelt insbesondere, dass genetische Untersuchungen nur von Ärzten veranlasst werden dürfen, die über eine Bewilligung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung verfügen. Damit knüpft die Berechtigung, genetische Untersuchungen zu veranlassen, an die Bewilligung gemäss Art. 6 ff. des Ärztegesetzes (ÄrzteG), LR 811.12, an.

Damit dürfen „Assistenzärzte“, die zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht und Anleitung eines eigenverantwortlichen Arztes in Lehrpraxen oder von der Regierung anerkannten Einrichtungen des Gesundheitswesens im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig sind (Art. 5 Abs. 3 ÄrzteG), genetische Untersuchungen nicht veranlassen, sondern haben dies mit ihrem Arbeitgeber abzusprechen, der dann die Untersuchung zu veranlassen hat.

Präsymptomatische und pränatale genetische Untersuchungen unterliegen gemäss Abs. 2 einer zusätzlichen Voraussetzung. Sie dürfen nur von Ärzten veranlasst werden, die über eine entsprechende Weiterbildung verfügen oder die sich weiterbilden und unter Aufsicht arbeiten. Das Erfordernis der Weiterbildung ist unabdingbar, weil die umschriebenen Untersuchungen schwere Folgen nicht nur

für die untersuchte Person, sondern auch für Angehörige oder das ungeborene Kind haben können. Der veranlassende Arzt muss deshalb auf jeden Fall über die erforderlichen genetischen Kenntnisse verfügen, die eine Abschätzung der medizinischen Indikation und der Auswertung des Untersuchungsergebnisses ermöglichen. Die Weiterbildung sollte aber auch den richtigen Umgang mit den ständig sich ändernden neuen Möglichkeiten zum Gegenstand haben und ebenso die genetische Beratung einschliessen, deren Qualität in hohem Mass von den Kommunikationsfähigkeiten der beratenden Person abhängt.

Abs. 3 verpflichtet die Ärzte, die genetische Untersuchungen veranlassen, für die genetische Beratung im Sinne von Art. 14 zu sorgen.

Zu Art. 14 Genetische Beratung

Von zentraler Bedeutung ist, dass die betroffene Person bei genetischen Untersuchungen nichtdirektiv und fachkundig beraten wird. Dabei kann die Beratung durch den Arzt, der die genetische Untersuchung veranlasst, erfolgen. Zum Teil muss die genetische Beratung zweckmässigerweise durch ein interdisziplinär arbeitendes Team erfolgen. Denkbar ist auch, dass eine Spezialistin oder ein Spezialist mit der genetischen Beratung beauftragt wird. Der veranlassende Arzt oder die Ärztin ist aber verantwortlich dafür, dass die Beratung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird und dass diejenigen Personen, die beratend tätig sind, über das nötige Fachwissen verfügen. Insbesondere was die genetische Beratung anbelangt, wird es erforderlich sein, dass die Regierung die Einzelheiten mit Verordnung regelt.

Von der Rezeptionsvorlage (Art. 14 bis 17) wurde insofern abgewichen, als dass für die genetische Beratung bei pränatalen genetischen Untersuchungen und bei pränatalen Risikoabklärungen keine separaten Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen wurden, da in der Schweiz die Beratung auch darauf abzielt, dass man über Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch informiert. Da in Liechten-

stein der Schwangerschaftsabbruch gemäss § 96 StGB grundsätzlich verboten ist, steht der betroffenen Frau (zumindest in Liechtenstein) die Möglichkeit eines straflosen Schwangerschaftsabbruches nur im Falle des Vorliegens der restriktiven Voraussetzungen gemäss § 96 Abs. 4 StGB zur Verfügung. Da sich die Beratungs- bzw. Informationsinhalte bei den einzelnen Untersuchungen bzw. Risikoabklärungen ohnehin decken, wurden die ergänzenden Bestimmungen von Art. 15 und 16 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen in Abs. 5 und 6 integriert.

Zu Art. 15 Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person

Mit dieser Bestimmung wird in Ergänzung zum allgemeinen Grundsatz des Art. 5 das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person geregelt. Abs. 1, 2 und 4 entsprechen dem Art. 18 Abs. 1, 2 und 4 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen. Danach entscheidet die betroffene Person frei darüber, ob eine genetische oder pränatale Untersuchung und gegebenenfalls eine Folgeuntersuchung durchgeführt werden soll, ob sie das Untersuchungsergebnis zur Kenntnis nehmen will und welche Folgerungen sie aus dem Untersuchungsergebnis ziehen will (Abs. 1). Falls die betroffene Person urteilsunfähig ist, entscheidet der gesetzliche Vertreter (Abs. 4). Falls eine unmittelbar drohende physische Gefahr für den Embryo oder den Fötus besteht, die abgewendet werden könnte, muss die betroffene Person unverzüglich über das Untersuchungsergebnis informiert werden (Abs. 2).

In Abweichung von der schweizerischen Rezeptionsvorlage des Art. 18 Abs. 3 sieht der vorgeschlagene Art. 15 Abs. 3 vor, dass die Zustimmung der betroffenen Person immer schriftlich erteilt werden muss, dies auch bei Reihenuntersuchungen. Der Regierung erscheint dies zwecks Vermeidung von Unklarheiten unentbehrlich.

Zu Art. 16 Mitteilung genetischer Daten

Diese Bestimmung entspricht Art. 19 Abs. 1 und 2 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen.

Sie normiert, dass der Arzt das Ergebnis einer genetischen Untersuchung nur der betroffenen Person oder im Falle der Urteilsunfähigkeit ihrem gesetzlichen Vertreter mitteilen darf. Die Mitteilung an Verwandte, den Ehegatten oder den Partner ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person möglich.

Art. 19 Abs. 3 der schweizerischen Rezeptionsvorlage sieht überdies im Falle der Verweigerung der Zustimmung die Möglichkeit vor, dass der Arzt bei der zuständigen kantonalen Behörde die Entbindung vom Berufsgeheimnis beantragen kann, sofern dies zur Wahrung überwiegender Interessen der Verwandten, des Ehegatten oder des Partners notwendig ist. Die Behörde kann die Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen um Stellungnahme ersuchen.

Diesbezüglich hat sich für die Regierung die Frage gestellt, ob eine derartige Möglichkeit im zu schaffenden Gesetz ebenfalls vorgesehen werden soll:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das liechtensteinische StGB in § 121 entgegen seinem schweizerischen Pendant in Art. 321 die Möglichkeit der Entbindung vom Berufsgeheimnis nicht explizit vorsieht. Gemäss § 121 Abs. 5 StGB besteht keine Strafbarkeit, „wenn die Offenbarung oder Verwertung [des Berufsgeheimnisses] nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist“. Überlegenswert wäre daher, z.B. das Amt für Gesundheit für kompetent zu erklären, dem betreffenden Arzt sozusagen verbindlich mitzuteilen, dass er die genetischen Daten den Verwandten, dem Ehegatten oder Partner der betroffenen Person mitteilen kann, weil diese Mitteilung durch ein berechtigtes privates Interesse dieser Personen gerechtfertigt ist.

Diese Variante erscheint der Regierung aber als nicht unterstützungswürdig. Schliesslich würden trotz eines entsprechenden Einverständnisses des Amtes für Gesundheit die ordentlichen Gerichte, und damit der Strafrichter, entscheiden, ob der Anwendungsfall von § 121 Abs. 5 StGB gegeben ist oder nicht. Es ist durchaus denkbar, dass der Strafrichter diese Interessensabwägung anders vornimmt als das Amt für Gesundheit. Der betroffene Arzt könnte dann nur noch mit einem entschuldbaren Rechtsirrtum gemäss § 9 StGB argumentieren, um einer Bestrafung zu entgehen.

Um hier Klarheit zu schaffen, müsste man das StGB selbst ändern. Offensichtlich wollte der Strafgesetzgeber eine Möglichkeit, wonach ein Berufsgeheimnisträger von einer Aufsichtsbehörde ermächtigt wird, sein Berufsgeheimnis zu offenbaren, nicht explizit vorsehen. Die Regierung ist daher der Meinung, dass man es dabei lassen sollte. Abgesehen davon ist es ohnehin schwer einsehbar, weshalb man hier das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person einschränken soll. Wenn diese nicht will, dass die genetischen Daten an Verwandte, den Ehegatten oder den Partner weitergegeben werden, dann soll es dabei bleiben.

Zu Art. 17 Weiterverwendung biologischen Materials

Diese Bestimmung entspricht Art. 20 Abs. 1 der schweizerischen Rezeptionsvorlage sowie Art. 32 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz; HFG), SR 810.30. Sie regelt zunächst, dass die für die Durchführung der genetischen Untersuchung entnommene Probe, also der Schleimhautabstrich, nur für Zwecke verwendet werden darf, denen die betroffene Person zugestimmt hat. Im Unterschied zur Schweiz hat sich die Regierung auch hier dafür entschieden, dass die Zustimmung schriftlich zu erfolgen hat.

Nach dem Vorbild des schweizerischen Humanforschungsgesetzes sieht Abs. 2 hiervon eine Ausnahme für Forschungszwecke an biologischem Material vor,

sofern die Anonymität der betroffenen Person gewährleistet ist und sie bzw. im Falle der Urteilsunfähigkeit der gesetzliche Vertreter über ihre Rechte informiert worden ist und die Weiterverwendung zu Forschungszwecken nicht ausdrücklich untersagt hat. Es bestehen also drei Voraussetzungen zur Weiterverwendung zu Forschungszwecken:

- Die betroffene Person oder der gesetzliche Vertreter muss informiert worden sein.
- Die betroffene Person bzw. der gesetzliche Vertreter darf die Weiterverwendung nicht ausdrücklich untersagt haben.
- Die Anonymität der betroffenen Person muss gewährleistet sein.

Zu IV. Genetische Untersuchungen im nicht-medizinischen Bereich

Die gegenständliche Vorlage sieht in engem Rahmen lediglich im Haftpflichtbereich eine Ausnahme zum generellen Verbot genetischer Untersuchungen im nicht-medizinischen Bereich vor.

Zu Art. 18 Verbot genetischer Untersuchungen im Arbeits- und Versicherungsbereich

Die schweizerische Rezeptionsvorlage erlaubt genetische Untersuchungen im Arbeits- und Versicherungsbereich ausnahmsweise und unter gewissen Voraussetzungen. Im österreichischen Bundesgesetz, mit dem Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, das Freisetzen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und die Anwendung von Genanalyse und Gentherapie am Menschen geregelt werden (Gentechnikgesetz - GTG), BGBl. Nr. 510/1994 (NR: GP XVIII IA 732/A AB 1730 S. 168. BR: AB 4827 S. 588.) [CELEX-Nr.: 390L0219, 390L0220] ist ein generelles Verbot von genetischen Untersuchungen im Arbeits- und Versicherungsbereich verankert (§ 67).

Die Regierung ist der Auffassung, dass es im Sinne eines Arbeitnehmer- und Versichertenschutzes sachgerechter ist, sich für ein generelles Verbot nach dem Vorbild des § 67 des österreichischen Gentechnikgesetzes zu entscheiden. Es soll verhindert werden, dass Personen nur wegen ihres Erbgutes keine Arbeitsstelle finden bzw. diese verlieren oder keinen Versicherungsvertrag abschliessen können bzw. dieser aufgelöst wird. Zwar ist das Diskriminierungsverbot bereits in Art. 4 des Gesetzesentwurfes verankert. Die Regierung ist aber dennoch der Meinung, dass beim Vorsehen von Ausnahmeregelungen unnötigerweise Missbrauchspotential geschaffen wird, weshalb sie ein generelles Verbot von genetischen Untersuchungen im Arbeits- und Versicherungsbereich vorschlägt.

Zu Art. 19 Präsymptomatische genetische Untersuchungen im Haftpflichtbereich

Im Haftpflichtbereich soll in Anlehnung an Art. 29 und 30 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen eine Ausnahme vom Verbot genetischer Untersuchungen im nicht-medizinischen Bereich gemacht werden. Hier sind nach Auffassung der Regierung in gewissen Fällen die Interessen des Geschädigten an einer Schadensfeststellung höher zu bewerten, als diejenigen des Schädigers.

Zwar soll es entsprechend Art. 29 Abs. 1 der Rezeptionsvorlage verboten sein, präsymptomatische genetische Untersuchungen zum Zweck der Schadensberechnung oder der Schadensbemessung durchzuführen. Davon ausgenommen sind aber Fälle, in denen es um die Abklärung einer während der Embryonalphase erworbenen genetischen Schädigung geht, für die Schadenersatz oder Genugtuung verlangt wird.

Die Offenlegung von Ergebnissen aus früheren präsymptomatischen oder pränatalen genetischen Untersuchungen oder Untersuchungen zur Familienplanung darf weder verlangt noch dürfen solche Ergebnisse verwertet werden; dies auch

nicht zur Schadensberechnung oder Schadenersatzbemessung (Art. 19 Abs. 2 entsprechend Art. 29 Abs. 2 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen). Genetische Untersuchungen zur Feststellung, ob eine Krankheit vorliegt oder nicht, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person oder auf Anordnung eines Gerichts zum Zweck der Schadensberechnung oder der Schadenersatzbemessung durchgeführt werden (Art. 19 Abs. 3 entsprechend Art. 30 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen).

Zu V. DNA-Profil zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung

Das V. Kapitel des vorliegenden Entwurfs befasst sich mit der Klärung der Abstammung oder der Identität einer Person im Rahmen eines Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen oder eines spezifischen Verwaltungsverfahrens oder auf freiwilliger Basis ausserhalb eines Verfahrens. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Erstellung eines DNA-Profiles nicht Daten erhoben werden, die vom Untersuchungszweck nicht gedeckt sind. Ferner ist die Frage zu regeln, ob die Untersuchung auch gegen den Willen bzw. ohne die Zustimmung der betroffenen Person angeordnet werden darf. Schliesslich hat sich der Gesetzgeber auch zur Aufbewahrungspflicht im Zusammenhang mit Proben bzw. zur Pflicht, Proben wieder zu vernichten, zu äussern.

Zu Art. 20 Grundsatz

Diese Bestimmung entspricht Art. 31 der schweizerischen Rezeptionsvorlage.

Sie regelt, dass bei der Erstellung von DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung oder Identifizierung nach dem Gesundheitszustand oder anderen persönlichen Eigenschaften der betroffenen Person mit Ausnahme des Geschlechts nicht geforscht werden darf. Durch die Erstellung des DNA-Profiles sollen nur so viel genetische Daten gesammelt werden, dass die Abstammung oder Identifizierung ausreichend geklärt werden kann (Abs. 1).

Die Probe zur Erstellung des DNA-Profiles darf nur vom Bewilligungsinhaber oder auf seine Anordnung durch einen Arzt entnommen werden (Abs. 2 Satz 1). Für das Erstellen eines DNA-Profiles ist in der Regel, wie erwähnt, lediglich ein Schleimhautabstrich erforderlich. Die betroffene Person, also diejenige Person, von der ein Schleimhautabstrich entnommen wird, muss sich über ihre Identität ausweisen (Abs. 2 Satz 2).

Die hierfür entnommenen Proben dürfen für andere Zwecke nicht weiterverwendet werden (Abs. 3).

Zu Art. 21 und 22 Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, Verwaltungssachen und andere behördliche Verfahren

Die schweizerische Rezeptionsvorlage (Art. 32 f.) nimmt hier eine Zweiteilung in Zivil- und Verwaltungsverfahren vor. Die im Gesetzesentwurf gewählten Begriffe wurden an das liechtensteinische Verfahrensrecht angepasst. So ist in Art. 21 in Anlehnung an das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm, JN), LR 272.0, von „Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen“ die Rede. Damit sind alle Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, insbesondere also sowohl das Verfahren nach dem Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LR 271.0, und damit das streitige Verfahren, als auch das Verfahren nach dem Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LR 274.0, also Ausserstreitverfahren, erfasst.

In Anlehnung an das Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LR 172.020, ist in Art. 22 von Verfahren in Verwaltungssachen die Rede. Um klarzustellen, dass nicht nur die Verfahren, auf die das LVG

Anwendung findet, von dieser Bestimmung umfasst werden, wurde der Wortlaut dieser Bestimmung um „andere behördliche Verfahren“ ergänzt.

Art. 21 regelt, dass in Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen ein DNA-Profil nur auf Anordnung des Gerichts oder mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person erstellt werden kann. Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung ist der sogenannte Vaterschaftsprozess, also ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft. Diesbezüglich gilt, dass sich die Parteien nur aus triftigem Grund weigern können, für das Erstellen eines DNA-Profiles zur Verfügung zu stehen. Triftige Gründe sind gemäss herrschender Lehre nur bei erwiesener Gefahr von Leib und Leben gegeben.

Zu Art. 23 Klärung der Abstammung ausserhalb eines behördlichen Verfahrens

Diese Bestimmung entspricht Art. 34 des schweizerischen Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen und regelt, dass ausserhalb eines behördlichen Verfahrens DNA-Profile zur Klärung der Abstammung erstellt werden dürfen, sofern die betroffenen Personen schriftlich zustimmen. Ein urteilunfähiges Kind, dessen Abstammung von einer bestimmten Person geklärt werden soll, kann von dieser nicht vertreten werden. Dieses Kind ist dann vom anderen Elternteil oder vom gesetzlichen Vertreter bzw. durch einen vom Fürstlichen Land als Pflschaftsgericht bestellten Kollisionskurator zu vertreten.

Abs. 2 regelt, dass der Bewilligungsinhaber, der die DNA-Profile erstellt, die betroffene Person vor der Untersuchung schriftlich über die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches betreffend die Entstehung des Kindesverhältnisses informieren und auf die möglichen psychischen oder sozialen Auswirkungen der Untersuchungen aufmerksam machen muss. Es soll sich dabei um eine abstrakte Information handeln, aus der hervorgeht, dass das Ergebnis der Untersuchung an den Familienverhältnissen, insbesondere an der rechtlichen Elternschaft, nichts ändert. Hierfür bedarf es eines gerichtlichen Urteils oder un-

ter Umständen eines Anerkenntnisses (vgl. insbesondere §§ 138ff. ABGB). Ebenso ist auf die Gefahr psychischer oder sozialer Auswirkungen des Abstammungsgutachtens aufmerksam zu machen.

Über die Aufbewahrung oder Vernichtung der Probe, welche für das Erstellen des DNA-Profiles benötigt wird, entscheidet die betroffene Person oder im Falle der Urteilsunfähigkeit ihr gesetzlicher Vertreter (Abs. 3).

Abs. 4 statuiert den Grundsatz in Bezug auf die Vornahme von pränatalen, also vorgeburtlichen, Vaterschaftsabklärungen. Diese sind unzulässig, es sei denn, dass sie für Abklärungen im Hinblick auf einen nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruch (§ 96 Abs. 4 StGB) unerlässlich sind. Das Bedürfnis zur Vornahme pränataler Vaterschaftsabklärungen besteht vor allem, wenn die schwangere Frau Opfer eines Verbrechens geworden ist und wissen will, ob das Kind vom Straftäter stammt oder nicht. Pränatale Vaterschaftsabklärungen dürfen nur von einem Arzt veranlasst werden, nachdem ein eingehendes Beratungsgespräch mit der schwangeren Frau stattgefunden hat. In diesem Beratungsgespräch ist insbesondere auf die Gründe der Abklärung, die Risiken, die mit der Entnahme der Probe verbunden sind, die psychischen, sozialen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, allfällige Folgemaßnahmen nach der Abklärung und die Möglichkeit der Unterstützung hinzuweisen. Das Beratungsgespräch ist zu dokumentieren.

Zu VI. Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen

Zu Art. 24 Expertenkommission

Zur Beratung bei der Umsetzung und Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes ist es unerlässlich, dass die Regierung eine aus verschiedenen Fachdisziplinen (insbesondere aus den Fachgebieten Medizin, Molekularbiologie und Genetik, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Philosophie, Theologie und Psycho-

logie) zusammengesetzte Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen bestellt oder eine solche ausländische Expertenkommission mit der Wahrung der Aufgaben beauftragt.

Der vorgeschlagene Abs. 2 enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Aufgaben dieser Expertenkommission. Die Regierung kann im Verordnungsweg nähere Bestimmungen erlassen (Abs. 4).

Zu VII. Durchführungsbestimmung

Zu Art. 25 Durchführungsverordnungen

Diese Bestimmung verankert die gesetzliche Grundlage für die Verordnungskompetenz der Regierung. Die Regierung kann somit die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verordnungen erlassen.

Gemäss Art. 8 Abs. 3 hat sie aber in jedem Fall die Einzelheiten der Bewilligungserteilung, die Pflichten der Inhaber der Bewilligung sowie die Aufsicht der Bewilligungsinhaber in der Verordnung zu regeln.

Zu VIII. Strafbestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen ahnden Verstösse, welche im Rahmen der Durchführung von genetischen Untersuchungen beim Menschen begangen wurden.

Zu Art. 26 bis 27 Vergehen und Übertretungen

Bei den Strafbestimmungen wurde eine sich an die schweizerische Rezeptionsvorlage anlehrende Wertung in Bezug auf die Schwere der Verstösse gegen das Gesetz vorgenommen. Entsprechend wurde die Strafschärfe abgestuft und an das liechtensteinische Straf- und Strafprozessrecht angepasst. Während einzelne Verstösse als Vergehen mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden, werden weniger schwere Verstösse als Übertretung mit Busse geahndet. Strafbehör-

de ist in jedem Fall das Landgericht. Im Falle des gewerbsmässigen Handelns wurde der Strafraum jeweils erhöht.

Aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit der betroffenen Rechtsgüter wurde festgehalten, dass in allen Fällen auch die fahrlässige Begehung strafbar ist. Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze jeweils auf die Hälfte herabgesetzt.

Zu IX. Inkrafttreten

Zu Art. 28 Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die vorgesehenen neuen Bestimmungen sind nach Ansicht der Regierung verfassungskonform.

6. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom...

über genetische Untersuchungen beim Menschen

(GUMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen genetische Untersuchungen beim Menschen durchgeführt werden dürfen.

2) Es regelt ferner die Erstellung von DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung von Personen ausserhalb von erkennungsdienstlichen Massnahmen der Landespolizei sowie ausserhalb von Strafverfahren.

3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, ist es auf genetische Untersuchungen zu Forschungszwecken nicht anwendbar.

Art. 2

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Menschenwürde und die Persönlichkeit zu schützen;
- b) missbräuchliche genetische Untersuchungen und die missbräuchliche Verwendung genetischer Daten zu verhindern; und
- c) die Qualität der genetischen Untersuchungen und der Interpretation ihrer Ergebnisse sicherzustellen.

Art. 3

Begriffe

1) In diesem Gesetz bedeuten:

- a) genetische Untersuchungen: zytogenetische und molekulargenetische Untersuchungen zur Abklärung ererbter oder während der Embryonalphase erworbener Eigenschaften des Erbguts des Menschen sowie alle weiteren Laboruntersuchungen, die unmittelbar darauf abzielen, solche Informationen über das Erbgut zu erhalten;
- b) zytogenetische Untersuchungen: Untersuchungen zur Abklärung der Zahl und der Struktur der Chromosomen;
- c) molekulargenetische Untersuchungen: Untersuchungen zur Abklärung der molekularen Struktur der Nukleinsäuren (DNA und RNA) sowie des unmittelbaren Genprodukts;

- d) präsymptomatische genetische Untersuchungen: genetische Untersuchungen mit dem Ziel, Krankheitsveranlagungen vor dem Auftreten klinischer Symptome zu erkennen, mit Ausnahme der Untersuchungen, die ausschliesslich zur Abklärung der Wirkungen einer geplanten Therapie dienen;
- e) pränatale Untersuchungen: pränatale genetische Untersuchungen und pränatale Risikoabklärungen;
- f) pränatale genetische Untersuchungen: genetische Untersuchungen während der Schwangerschaft zur Abklärung von Eigenschaften des Erbguts des Embryos oder des Fötus;
- g) pränatale Risikoabklärungen: Laboruntersuchungen, die Hinweise auf das Risiko einer genetischen Anomalie des Embryos oder des Fötus geben, sowie Untersuchungen des Embryos oder des Fötus mit bildgebenden Verfahren;
- h) genetische Anomalie: Vererbte Krankheiten, die familiär gehäuft oder durch spontane Neumutationen in einer von genetischen Anomalien bisher unbelasteten Familie auftreten;
- i) Untersuchungen zur Familienplanung: genetische Untersuchungen zur Abklärung eines genetischen Risikos für künftige Nachkommen;
- k) Reihenuntersuchungen: genetische Untersuchungen, die systematisch der gesamten Bevölkerung oder bestimmten Personengruppen in der gesamten Bevölkerung angeboten werden, ohne dass bei der einzelnen Person ein Verdacht besteht, dass die gesuchten Eigenschaften vorhanden sind;
- l) genetische In-vitro-Diagnostika: verwendungsfertige Erzeugnisse zum Nachweis von Eigenschaften des Erbguts;

- m) DNA-Profil: die für ein Individuum spezifische Information, die mit Hilfe molekulargenetischer Techniken aus den nicht-codierenden Abschnitten der DNA gewonnen wird;
- n) genetische Daten: Informationen über das Erbgut einer Person, die durch eine genetische Untersuchung gewonnen werden, einschliesslich des DNA-Profiles;
- o) Probe: für eine genetische Untersuchung gesammeltes biologisches Material;
- p) betroffene Person: Person, deren Erbgut untersucht wird oder von der ein DNA-Profil erstellt wird und dementsprechend Proben oder genetische Daten vorliegen; bei pränatalen Untersuchungen die schwangere Frau;
- q) Genom: Genetisches Material einer Zelle oder eines Organismus; umfasst neben den Genen auch große Abschnitte nichtcodierender DNA.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in diesem Gesetz verwendeten, auf Personen bezogenen Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Allgemeine Grundsätze für genetische Untersuchungen

Art. 4

Diskriminierungsverbot

Niemand darf wegen seines Erbguts diskriminiert werden.

Art. 5

Zustimmung

1) Genetische und pränatale Untersuchungen, einschliesslich Reihenuntersuchungen, dürfen nur durchgeführt werden, sofern die betroffene Person frei und nach hinreichender Aufklärung zugestimmt hat. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen.

2) Ist die betroffene Person urteilsunfähig, so erteilt an ihrer Stelle der gesetzliche Vertreter die Zustimmung. Im medizinischen Bereich sind die Schranken von Art. 10 Abs. 2 zu beachten.

3) Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Art. 6

Recht auf Nichtwissen

Jede Person hat das Recht, die Kenntnisnahme von Informationen über ihr Erbgut zu verweigern. Art. 15 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Art. 7

Schutz genetischer Daten

Genetische Daten sind besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes.

Art. 8

*Bewilligung zur Durchführung genetischer Untersuchungen und zur Erstellung von
DNA-Profilen*

1) Wer zytogenetische oder molekulargenetische Untersuchungen durchführen oder DNA-Profile erstellen will, benötigt eine Bewilligung des Amtes für Gesundheit.

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind;
- b) ein auf den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beruhendes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist, das auf dem neuesten Stand zu halten ist; und
- c) eine verantwortliche Person benannt wird, welche die notwendig fachliche Qualifikation besitzt.

3) Die Regierung regelt mittels Verordnung die Einzelheiten der Bewilligungserteilung, die Pflichten der Inhaber der Bewilligung sowie die Aufsicht über die Bewilligungsinhaber und sieht insbesondere die Möglichkeit unangemeldeter Inspektionen vor.

4) Die Regierung kann nach Anhörung der Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen:

- a) eine Bewilligungspflicht für weitere genetische Untersuchungen oder für pränatale Risikoabklärungen vorsehen, wenn diese gleichen Anforderungen an die Qualitätssicherung und die Interpretation der Ergebnisse wie zyto- und molekulargenetische Untersuchungen genügen müssen;

- b) genetische Untersuchungen, die keine besonderen Anforderungen an die Durchführung und die Interpretation der Ergebnisse stellen, von der Bewilligungspflicht ausnehmen.

Art. 9

Genetische In-vitro-Diagnostika

1) Genetische In-vitro-Diagnostika dürfen nur an folgende Personen abgegeben werden:

- a) Personen, die über eine Bewilligung nach Art. 8 verfügen;
- b) Ärzte, die in der Ärzteliste eingetragen sind;
- c) Personen, welche im Rahmen von erkennungsdienstlichen Massnahmen DNA-Profile erstellen; und
- d) den Amtsarzt.

2) Die Regierung kann, nach Anhörung der Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen, Ausnahmen vorsehen, sofern die Verwendung unter ärztlicher Aufsicht erfolgt und keine Fehlinterpretation des Untersuchungsergebnisses möglich ist.

III. Genetische Untersuchungen im medizinischen Bereich

Art. 10

Genetische Untersuchungen bei Personen

1) Genetische Untersuchungen dürfen bei Personen nur durchgeführt werden, wenn sie einem medizinischen Zweck dienen und das Selbstbestimmungsrecht nach Art. 15 gewahrt wird.

2) Bei einer urteilsunfähigen Person darf eine genetische Untersuchung nur durchgeführt werden, wenn sie zum Schutz ihrer Gesundheit notwendig ist. Ausnahmsweise ist eine solche Untersuchung zulässig, wenn sich eine schwere Erbkrankheit in der Familie oder eine entsprechende Anlageträgerschaft auf andere Weise nicht abklären lässt und die Belastung der betroffenen Person geringfügig ist.

Art. 11

Pränatale Untersuchungen

Es ist verboten, pränatale Untersuchungen durchzuführen, die darauf abzielen:

- a) Eigenschaften des Embryos oder des Fötus, welche dessen Gesundheit nicht direkt beeinträchtigen, zu ermitteln; oder
- b) das Geschlecht des Embryos oder des Fötus zu einem anderen Zweck als der Diagnose einer Krankheit festzustellen.

Art. 12

Reihenuntersuchungen

1) Reihenuntersuchungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn das Amt für Gesundheit das Anwendungskonzept bewilligt hat.

2) Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn:

- a) eine Frühbehandlung oder eine Prophylaxe möglich ist;
- b) die Untersuchungsmethode nachweislich zuverlässige Ergebnisse liefert;
und
- c) die angemessene genetische Beratung sichergestellt ist.

3) Bevor das Amt für Gesundheit die Bewilligung erteilt, hört sie die Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen an.

Art. 13

Veranlassen genetischer Untersuchungen

1) Genetische Untersuchungen dürfen nur von Ärzten veranlasst werden, die über eine Bewilligung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung verfügen.

2) Präsymptomatische und pränatale genetische Untersuchungen sowie Untersuchungen zur Familienplanung dürfen nur von Ärzten veranlasst werden, die über eine entsprechende Weiterbildung verfügen oder die im Rahmen ihrer Weiterbildung unter Aufsicht von Ärzten arbeiten, die entsprechend weitergebildet sind.

3) Ärzte, die eine genetische Untersuchung nach Abs. 2 veranlassen, sorgen für die genetische Beratung.

Art. 14

Genetische Beratung

1) Präsymptomatische und pränatale genetische Untersuchungen, pränatale Risikoabklärungen sowie Untersuchungen zur Familienplanung müssen vor und nach ihrer Durchführung von einer nichtdirektiven, fachkundigen genetischen Beratung begleitet sein. Das Beratungsgespräch ist zu dokumentieren.

2) Die Beratung darf nur der individuellen und familiären Situation der betroffenen Person und nicht allgemeinen gesellschaftlichen Interessen Rechnung tragen. Sie muss die möglichen psychischen und sozialen Auswirkungen des Untersuchungsergebnisses auf die betroffene Person und ihre Familie berücksichtigen.

3) Die betroffene Person oder, falls sie urteilsunfähig ist, ihr gesetzlicher Vertreter muss namentlich informiert werden über:

- a) Zweck, Art und Aussagekraft der Untersuchung und die Möglichkeit von Folgemaßnahmen;
- b) allfällige Risiken, die mit der Untersuchung verbunden sind, sowie Häufigkeit und Art der zu diagnostizierenden Störung;
- c) die Möglichkeit eines unerwarteten Untersuchungsergebnisses;
- d) mögliche physische und psychische Belastungen;
- e) Möglichkeiten der Übernahme der Untersuchungskosten und der Kosten für Folgemaßnahmen;
- f) Möglichkeiten der Unterstützung im Zusammenhang mit dem Untersuchungsergebnis; und

g) die Bedeutung der festgestellten Störung sowie die sich anbietenden prophylaktischen oder therapeutischen Massnahmen.

4) Zwischen der Beratung und der Durchführung der Untersuchung muss eine angemessene Bedenkzeit liegen.

5) Wenn die vorgeschlagene, pränatale genetische Untersuchung mit hoher Wahrscheinlichkeit keine therapeutische oder prophylaktische Möglichkeit eröffnet, ist die Frau im Voraus darauf hinzuweisen. Der Ehegatte oder Partner der Frau ist nach Möglichkeit in die genetische Beratung einzubeziehen.

6) Bei pränatalen Risikoabklärungen ist die Frau überdies im Voraus auf mögliche Folgeuntersuchungen und -eingriffe hinzuweisen.

7) Bei Reihenuntersuchungen ist die Beratung den Umständen anzupassen.

Art. 15

Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person

1) Nach hinreichender Aufklärung entscheidet die betroffene Person frei:

- a) ob eine genetische oder eine pränatale Untersuchung und gegebenenfalls eine Folgeuntersuchung durchgeführt werden soll;
- b) ob sie das Untersuchungsergebnis zur Kenntnis nehmen will; und
- c) welche Folgerungen sie aus dem Untersuchungsergebnis ziehen will.

2) Der Arzt muss die betroffene Person unverzüglich über das Untersuchungsergebnis informieren, wenn für sie oder für den Embryo oder den Fötus eine unmittelbar drohende physische Gefahr besteht, die abgewendet werden könnte.

3) Die Zustimmung muss schriftlich erteilt werden.

4) Ist die betroffene Person urteilsunfähig, so entscheidet der gesetzliche Vertreter.

Art. 16

Mitteilung genetischer Daten

1) Der Arzt darf das Ergebnis einer genetischen Untersuchung nur der betroffenen Person oder, falls diese urteilsunfähig ist, ihrem gesetzlichen Vertreter mitteilen.

2) Mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person darf der Arzt das Untersuchungsergebnis den Verwandten, dem Ehegatten oder dem Partner mitteilen.

Art. 17

Weiterverwendung biologischen Materials

1) Eine Probe darf unter Vorbehalt von Abs. 2 nur zu den Zwecken weiterverwendet werden, denen die betroffene Person schriftlich zugestimmt hat.

2) Genetische Untersuchungen zu Forschungszwecken dürfen an biologischem Material, das zu anderen Zwecken entnommen worden ist, durchgeführt werden, sofern die Anonymität der betroffenen Person gewährleistet ist und diese oder, falls sie urteilsunfähig ist, ihr gesetzlicher Vertreter über ihre Rechte informiert worden ist und die Weiterverwendung zu Forschungszwecken nicht ausdrücklich untersagt hat.

IV. Genetische Untersuchungen im nicht-medizinischen Bereich

Art. 18

Verbot genetischer Untersuchungen im Arbeits- und Versicherungsbereich

Arbeitgebern und Versicherungsunternehmern einschliesslich deren Beauftragten und Mitarbeitern ist es verboten, Ergebnisse von genetischen Untersuchungen von ihren Arbeitnehmern, Arbeitssuchenden oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern zu erheben, zu verlangen, anzunehmen oder sonst zu verwerten. Dieses Verbot umfasst auch das Verlangen nach Abgabe und die Annahme von Körpersubstanz für genetische Untersuchungen.

Art. 19

Präsymptomatische genetische Untersuchungen im Haftpflichtbereich

1) Es ist verboten, präsymptomatische genetische Untersuchungen zum Zweck der Schadensberechnung oder der Schadenersatzbemessung durchzuführen, ausser es geht um die Abklärung einer während der Embryonalphase erworbenen genetischen Schädigung, für die Schadenersatz oder Genugtuung verlangt wird.

2) Zum Zweck der Schadensberechnung oder der Schadenersatzbemessung darf weder die Offenlegung von Ergebnissen aus früheren präsymptomatischen oder pränatalen genetischen Untersuchungen oder Untersuchungen zur Familienplanung verlangt noch dürfen solche Ergebnisse verwertet werden.

3) Zum Zweck der Schadensberechnung oder der Schadenersatzbemessung dürfen genetische Untersuchungen zur Feststellung, ob eine Krankheit vorliegt oder nicht, nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person oder auf Anordnung des Gerichts durchgeführt werden.

V. DNA-Profile zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung

Art. 20

Grundsatz

1) Bei der Erstellung von DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung darf nach dem Gesundheitszustand oder anderen persönlichen Eigenschaften der betroffenen Personen mit Ausnahme des Geschlechts nicht geforscht werden.

2) Der Bewilligungsinhaber, welcher das DNA-Profil erstellt, oder auf seine Anordnung ein Arzt muss der betroffenen Person die Proben entnehmen. Die betroffene Person muss sich über ihre Identität ausweisen.

3) Die Proben dürfen nicht für andere Zwecke weiterverwendet werden.

Art. 21

Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

1) In einem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen darf bei Parteien und Drittpersonen ein DNA-Profil nur auf Anordnung des Gerichts oder mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person erstellt werden.

2) Der Bewilligungsinhaber muss die Proben, die im Rahmen des Verfahrens entnommen worden sind, aufbewahren. Das Gericht, das die Untersuchung angeordnet hat, sorgt dafür, dass die Proben unmittelbar nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vernichtet werden, sofern die betroffene Person nicht schriftlich die weitere Aufbewahrung ihrer Probe verlangt.

Art. 22

Verfahren in Verwaltungssachen und andere behördliche Verfahren

1) Bestehen in einem Verfahren in Verwaltungssachen oder in einem anderen behördlichen Verfahren begründete Zweifel über die Abstammung oder die Identität einer Person, die sich auf andere Weise nicht ausräumen lassen, so kann die zuständige Behörde die Erteilung von Bewilligungen oder die Gewährung von Leistungen von der Erstellung von DNA-Profilen abhängig machen.

2) Die DNA-Profile dürfen nur erstellt werden, sofern die betroffenen Personen schriftlich zustimmen.

3) Der Bewilligungsinhaber muss die Proben aufbewahren. Die Behörde sorgt dafür, dass die Proben unmittelbar nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vernichtet werden.

Art. 23

Klärung der Abstammung ausserhalb eines behördlichen Verfahrens

1) Ausserhalb eines behördlichen Verfahrens dürfen DNA-Profile zur Klärung der Abstammung erstellt werden, sofern die betroffenen Personen schriftlich zustimmen. Ein urteilunfähiges Kind, dessen Abstammung von einer bestimmten Person geklärt werden soll, kann von dieser nicht vertreten werden.

2) Der Bewilligungsinhaber, der die DNA-Profile erstellt, muss die betroffenen Personen vor der Untersuchung schriftlich über die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches betreffend die Entstehung des Kindesverhältnisses informieren und auf die möglichen psychischen und sozialen Auswirkungen der Untersuchung aufmerksam machen.

3) Über Aufbewahrung oder Vernichtung ihrer Probe entscheidet die betroffene Person oder, falls diese urteilsunfähig ist, ihr gesetzlicher Vertreter.

4) Pränatale Vaterschaftsabklärungen sind unzulässig, es sei denn, sie sind für Abklärungen im Hinblick auf einen nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruch unerlässlich. Pränatale Vaterschaftsabklärungen dürfen von einem Arzt nur veranlasst werden, nachdem ein eingehendes Beratungsgespräch mit der schwangeren Frau stattgefunden hat, in dem insbesondere deren Gründe für die Abklärung, die Risiken, die mit der Entnahme der Probe verbunden sind, die psychischen, sozialen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, allfällige Folgemaßnahmen nach der Abklärung und die Möglichkeiten der Unterstützung besprochen worden sind. Das Beratungsgespräch ist zu dokumentieren.

VI. Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen

Art. 24

Expertenkommission

1) Die Regierung bestellt eine Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen.

2) Die Expertenkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Maßstäbe für die Qualitätskontrolle genetischer Untersuchungen im Hinblick auf die Bewilligungserteilung zu erarbeiten (Art. 8 Abs. 2) und zuhanden der Regierung Empfehlungen abzugeben, ob bestimmte genetische Untersuchungen von der Bewilligungspflicht auszunehmen oder dieser zu unterstellen sind (Art. 8 Abs. 4);

- b) auf Anfrage des Amts für Gesundheit zu Bewilligungsgesuchen Stellung zu nehmen und bei Inspektionen mitzuwirken (Art. 8 Abs. 1 und 3);
- c) Empfehlungen abzugeben, ob bestimmte genetische In-vitro-Diagnostika vom Verbot auszunehmen sind (Art. 9 Abs. 2);
- d) Anwendungskonzepte für Reihenuntersuchungen zu begutachten (Art. 12);
- e) soweit erforderlich Empfehlungen zur Weiterbildung abzugeben (Art. 13 Abs. 2);
- f) Empfehlungen für die genetische Beratung und die Information bei pränatalen Risikoabklärungen abzugeben (Art. 14);
- g) Empfehlungen für die Erstellung von DNA-Profilen abzugeben; und
- h) die wissenschaftliche und praktische Entwicklung der genetischen Untersuchungen zu verfolgen, Empfehlungen dazu abzugeben und Lücken in der Gesetzgebung aufzuzeigen.

3) Die Expertenkommission ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.

4) Die Regierung kann auch eine ausländische Expertenkommission mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Sie regelt das Nähere, insbesondere über die Aufgaben der Expertenkommission, mit Verordnung.

VII. Durchführungsbestimmung

Art. 25

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 26

Vergehen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) jemanden wegen seines Erbgutes diskriminiert (Art. 4);
- b) ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Zustimmung der betroffenen Person eine genetische Untersuchung veranlasst oder durchführt (Art. 5 Abs. 1);
- c) eine genetische Untersuchung bei einer Drittperson durchführt, ohne über die nach Art. 8 erforderliche Bewilligung zu verfügen;
- d) genetische In-vitro-Diagnostika an andere als in Art. 9 festgelegte Personen abgibt;
- e) als oder für einen Arbeitgeber oder ein Versicherungsunternehmen von einem Arbeitnehmer, einer arbeitssuchenden Person, einem Versicherungsnehmer oder einem Versicherungswerber Ergebnisse von genetischen Untersuchungen erhebt, erheben lässt, verlangt, annimmt oder sonst wie

verwertet oder die Abgabe von Körpersubstanz zur genetischen Analyse verlangt oder annimmt (Art. 18).

2) Wer gewerbsmässig handelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

3) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 27

Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100'000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe, bestraft, wer in anderer Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

IX. Inkrafttreten

Art. 28

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs des Referendums am (Tag/Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.